

I. Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des §100 der Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Kommunalrechtsreformgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S.288) mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft gesetzt (Artikel 23 Abs. 1 Kommunalrechtsreformgesetz), hat die Stadt Burg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 02. Februar 2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 37.458.000 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 42.960.800 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 32.559.500 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen auf laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 39.017.100 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf | 15.249.500 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf | 17.939.300 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf | 3.303.800 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf | 2.357.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.689.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 17.537.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 22.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung, vom Stadtrat am 24. September 2015 beschlossen, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35, mit Wirkung ab 01. Januar 2016 festgesetzt.

Nachrichtlich:

1. Grundsteuer	Stadt Burg Orsch.Reesen	
a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	320 v.H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380.v.H.	310.v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	310 v.H.

§ 6

Festsetzung von Wertgrenzen

1. Investitionsmaßnahmen über 100.000 EUR sind in einem Maßnahmenplan einzeln darzustellen. Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze können als Einzelmaßnahme ausgewiesen werden.

Dienstsiegel

Burg, 02. Februar 2017

Rehbaum
Bürgermeister